

Sind Sie Autofahrer oder –fahrerin?

Strassenverkehrsgesetz

Das geltende Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 sieht vor, dass Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen müssen.

Über Fahreignung verfügt, wer die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat.

Über Fahrkompetenz verfügt, wer Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann.

Ärztliche Meldung

Ärzte und Ärztinnen haben ein Recht (nicht aber die Pflicht) Personen zu melden, die wegen körperlichen oder geistigen Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht geeignet sind (Art. 14 Abs. 4 SVG). Für Meldungen an das Strassenverkehrsamt sind Ärztinnen und Ärzte von Ihrer Schweigepflicht befreit.

Medizinische Mindestanforderungen

Gemäss Anhang 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr bestehen folgende medizinische Mindestanforderungen an Ihr Sehen, damit Sie ein Fahrzeug der Kategorie B (Auto) fahren dürfen:

- Ein Auge korrigiert minimal 0,6,
das andere korrigiert minimal 0,1
- Gesichtsfeld minimal 140° horizontal
- Kein Doppelsehen
- Einäugige oder einseitig Erblindete: korrigiert oder unkorrigiert
minimal 0,8, keine Einschränkung des Gesichtsfeldes

Kontrolluntersuchung

Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für über 70-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre.

Appell an Ihre Vernunft

Bei unseren Abklärungen haben wir festgestellt, dass Sie die medizinischen Mindestanforderungen gemäss Strassenverkehrsgesetz NICHT erfüllen. Wir appellieren deshalb an Ihre Vernunft, das Lenken von Motorfahrzeugen aufzugeben. Sie gefährden mit Ihrem Verhalten nicht nur sich selbst, sondern ebenso andere Verkehrsteilnehmende.

Wir danken Ihnen für Ihre Vernunft!